

Ergänzende Datenschutzhinweise für Verwaltungsverfahren über Zulässigkeitsklärungen zur Kündigung besonders geschützter Personengruppen

Im Verwaltungsverfahren zur Zulässigkeitsklärung der Kündigung einer besonders geschützten Person (z.B. aufgrund § 17 Mutterschutzgesetz, § 18 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, § 5 des Gesetzes über die Pflegezeit, § 2 Familienpflegezeitgesetz) wurden Ihre personenbezogenen Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu die nachstehenden Datenschutzhinweise, die die allgemeinen Datenschutzhinweise unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/datenschutz/index.html

lediglich ergänzen.

Die Bezirksregierung Köln verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben als Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten hat dabei Priorität.

Ihre Daten werden erhoben, um das Verwaltungsverfahren zur Zulässigkeitsklärung der Kündigung bearbeiten und entscheiden zu können.

1. Datenquellen

Neben den aus öffentlichen Registern zu erfahrenden Daten (z. B. Daten aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, Presse und sonstigen Medien) werden für das Verfahren relevante personenbezogene Daten wie z. B. Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum und Geburtsort und Staatsangehörigkeit), sowie Daten, mit denen Sie nachweisen, wer Sie sind (z. B. Ausweisdaten), von Ihnen oder den anderen Beteiligten des Verfahrens erhoben. Darüber hinaus werden solche Daten, die zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens erforderlich sind, wie z.B. das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses, das Bestehen einer Schwangerschaft mit voraussichtlichem Entbindungstermin, Beginn und Dauer einer Eltern- oder Pflegezeit erhoben und verarbeitet.

2. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Bezirksregierung Köln beachtet als öffentliche Stelle die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie die Vorschriften der jeweils anzuwendenden besonderen Fachgesetze in der jeweils geltenden Fassung (in diesem Verfahren speziell § 17 Mutterschutzgesetz, § 18 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), § 5 des Gesetzes über die Pflegezeit, § 2 Familienpflegezeitgesetz).

Die Erhebung personenbezogener Daten und ihre weitere Verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) und e) und Art. 9 DSGVO sowie §§ 3 und 16 DSG NRW i. V. m. § 17 Mutterschutzgesetz, § 18 BEEG, § 5 des Gesetzes über die Pflegezeit, § 2 Familienpflegezeitgesetz i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz NRW, § 22 Arbeitsschutzgesetz, §§ 24, 26

Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, Nr. 4 der Verwaltungsvorschrift zum BEEG, sowie § 626 Bürgerliches Gesetzbuch zur Durchführung des oben genannten Verwaltungsverfahrens.

3. Empfänger Ihrer Daten

Die Daten der am Kündigungsschutzverfahren beteiligten Personen bzw. die Daten der rechtlichen Vertreter werden wie folgt erhoben, verarbeitet und ggf. an die anderen Beteiligten im Verfahren weitergegeben:

erhobene Daten des/der Antragsteller(in): Vor-, Familien- und Geburtsname, Anschrift, Angaben zur Firma und Angaben zu Kündigungsgründen, Insolvenzbeschluss/-eröffnungsbeschluss, ggf. Krankheitstage des/der Betroffenen, ggf. wirtschaftliche Verhältnisse

erhobene Daten des/der Antragsgegners(in): Vor-, Familien- und Geburtsname, Anschrift der Tätigkeit, Arbeitsverhältnis befristet/unbefristet, letzter Einsatzort, Angebot der Weiterbeschäftigungsmöglichkeit inkl. Reaktion, Schwangerschaft/voraussichtlicher bzw. tatsächlicher Entbindungstermin, Beginn und Dauer der Elternzeit oder Pflege- bzw. Familienpflegezeit, Tätigkeit während der Elternzeit inkl. Umfang, Telefon, ggf. E-Mail (freiwillige Angabe)

erhobene Daten von Zeugen: Vor-, Familien- und Geburtsname, Alter, Beruf, Wohnort (ladungsfähige Adresse)

erhobene Daten von Rechtsanwälten oder Vertretern: Vor-, Familienname, Institution, Adresse

Hinsichtlich der Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Weitergabe Ihrer Daten wird auf den allgemeinen Datenschutzhinweis unter Punkt IV. 5. verwiesen.

4. Speicherdauer und Löschungsfristen

Die o.a. Daten werden für die Dauer des Kündigungsschutzverfahrens erhoben und verarbeitet. Im Verfahren über die Zulässigkeitserklärung einer Kündigung beträgt die Speicherdauer in der Regel 5 Jahre nach vollständigem Abschluss des Verfahrens (§ 8 Abs. 4 der Aktenordnung der Bezirksregierung Köln i.V.m. dem Erlaß des Innenministeriums vom 25.07.2016, Az: - 51 - 17.05 -).